

## Gartenordnung

Die Gartenordnung regelt die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sowie die Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

1.

Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des gemeinnützigen Vereins.

Der Gartennutzer gilt in allen kleingärtnerischen Belangen als Fachmann, der für die Einhaltung allgemeiner gärtnerischer Regeln eigenverantwortlich ist. Bei jeder Maßnahme, die er in seinem Garten trifft prüft er durch gründliche Überlegungen, welche Auswirkungen diese Maßnahme auf seinen und die Nachbargärten haben wird bzw. haben könnte.

2.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen, durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.

3.

Der Kleingärtner hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Er muß seinen Garten selbst mit seinen Familienangehörigen bewirtschaften. Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet.

4.

Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Obst, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

5.

Der Kleingärtner haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.

6.

Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel, auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnis, sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.

7.

Der Kleingärtner ist zur Bekämpfung der auftretenden Gartenschädlinge, sowie zur Beseitigung der Wildkräuter auf den Kulturflächen verpflichtet.

8.

Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden läßt, haftet für alle daraus entstehenden Schäden.

9.

Das Halten von Großvieh (z.B. Schweine, Ziegen, Schafe) sowie Katzen und Hunde ist untersagt. Kleintiere ( Kaninchen, Hühner) sind so zu halten, daß sie nicht lästig fallen. Der Tierhalter ist für alle angerichteten Schäden haftbar.

10.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, beim Errichten oder Verändern der Gartenlaube und bei jeder weiteren Baumaßnahme die schriftliche Genehmigung beim Vorstand einzuholen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

11.

Wege und Sitzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/ Asphalt angelegt werden.

12.

Für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Schad- oder Giftstoffen, die nicht mehr benötigt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

13.

Gartenabfälle sollten soweit wie möglich kompostiert werden. Nichtkompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind abzufahren und dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden.

14.

Das Radfahren und das Fahren mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist Verboten. Ausnahmen zum Zwecke von Transporten bedürfen der Antragstellung beim Vorstand  
Hunde sind an der Leine zu führen.

15.

Alles was die Ruhe , Ordnung und Sicherheit im Kleingarten stört, ist unbedingt zu vermeiden.

16.

Der Vorstand des Vereins gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung.

Hierzu ist er berechtigt,

- entsprechende Kontrollen in Gärten und baulichen Einrichtungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
- schriftliche Auflagen zur Herstellung des geforderten Zustandes an die Nutzer zu erteilen,
- die Kündigung des Nutzungsverhältnisses auszusprechen. Einer Kündigung müssen entsprechende Auflagen vorausgehen.

17.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann dem Kleingärtner , unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen, nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes v. 28.2.1983 gekündigt werden, und zwar nach § 8 Ziffer 2 des Gesetzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes nach erfolgloser Abmahnung.

18.

Diese Gartenordnung ist von der Mitgliederversammlung am 17. November 1990 beschlossen worden.

Diese Gartenordnung ist Teil des Pachtvertrages.